

Präventions- und Schutzkonzept zur Förderung des Kindeswohls



Narrenzunft Berg e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einleitung und Positionierung des Vereins..... | 4 |
| 1.1 | Definition „kindliche Bedürfnisse“ | 4 |
| 2 | Ziele des Präventionskonzeptes | 5 |
| 3 | Umsetzung des Präventionskonzeptes | 6 |
| 3.1 | Jugendschutzreferent/in | 6 |
| 3.1.1 | Definition | 6 |
| 3.1.2 | Aufgaben | 6 |
| 3.2 | Vorlage erweitertes Führungszeugnis | 6 |
| 3.2.1 | Betroffener Personenkreis | 6 |
| 3.2.2 | Ablaufschema zur Einsichtnahme | 7 |
| 3.3 | Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen | 7 |
| 3.4 | Selbstverpflichtungserklärung..... | 8 |
| 3.5 | Verhaltensregeln für Ehrenamtliche | 8 |
| 3.6 | Ehrenkodex..... | 8 |
| 3.7 | Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein | 9 |
| 3.8 | Qualifizierung und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen und der Mitglieder | 9 |
| 3.9 | Kinderrechte | 9 |
| 4 | Krisenleitfaden für mögliche Notfallsituationen | 10 |
| 4.1 | Allgemeine Verhaltensregeln unabhängig von der Notfallsituation..... | 10 |
| 4.2 | Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen/familiären Umfeld | 10 |
| 4.3 | Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander | 10 |
| 4.4 | Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aus den eigenen Reihen | 11 |
| 4.5 | Wenn sich der Verdacht bestätigt hat..... | 11 |
| 4.6 | Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung..... | 11 |
| 4.7 | Dokumentation und Datenschutz | 12 |
| 5 | Inkrafttreten | 12 |
| 6 | Anlagen..... | 13 |
| 6.1 | Dokumentationsblatt für Verein bezgl. Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses 13 | |
| 6.2 | Bescheinigung für Gebührenbefreiung | 14 |
| 6.3 | Selbstverpflichtungserklärung..... | 15 |
| 6.4 | Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen | 17 |
| 6.5 | Verpflichtungserklärung / Ehrenkodex | 18 |
| 6.6 | Checkliste für Vereine | 19 |
| 6.7 | Kindeswohlförderung – Umsetzung im Bodenseekreis | 20 |

| | |
|--|----|
| Erweitertes Führungszeugnis sowie Präventions- und Schutzkonzept..... | 20 |
| Umsetzung im Bodenseekreis | 20 |
| Vereinbarungen mit Trägern, Organisationen und Vereinen | 21 |
| Präventions- und Schutzkonzept..... | 21 |
| 6.7.1 Selbstverpflichtungserklärung..... | 21 |
| 7 Quellenverzeichnis | 22 |
| 7.1 Narrenverein Esch-Dämonen e.V.:..... | 22 |
| 7.2 Verein zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums e.V. Narrenzunft Kluffern | 22 |
| 7.3 Landratsamt Bodenseekreis | 22 |

1 Einleitung und Positionierung des Vereins

Kinder und Jugendliche haben Rechte, diese sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Auch im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden sich klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz.

Die Rechte sind zum Beispiel:

- Das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch die Eltern
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- Das Recht auf Förderung
- Der Schutz vor Diskriminierung
- Das Recht auf Leben
- Das Recht auf Bildung und Entwicklung
- Das Recht auf Meinungsäußerungen

Diese festgeschriebenen Rechte haben ihren Sinn, sie dienen alle dem Schutz, der Förderung und positiven Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung. Sie sichern, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren, im gesamten Umfeld erfüllt werden. Daher hat der Gesetzgeber am 01.01.2012 das geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG, §72a SGB VIII) erweitert. Die Neuregelung stellt sicher, dass Kindern und Jugendlichen jederzeit die Wahrung der Rechte auf persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gewährleistet wird.

1.1 Definition „kindliche Bedürfnisse“

Der Ausdruck meint all das, was Kinder oder Jugendliche für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung benötigen. Zur sozialen und emotionalen Entwicklung trägt, unter anderem, das Vereinsleben bei. Mit jeder Teilnahme an Gruppenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereichen gefördert und unterstützt. Daher kommt uns als Verein eine wichtige gesellschaftliche Rolle zu. Doch leider gibt es auch hier Situationen, die von potenziellen Tätern/Täterinnen für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher dem Verein anvertraut wird, hat der Verein für diese Zeit nicht nur die Aufsichtspflicht, sondern eben auch eine Fürsorgepflicht. Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Umgebung entwickeln und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen können, ist es unsere gemeinsame Aufgabe als Verantwortliche, für den bestmöglichen Schutz vor (sexueller) Gewalt Sorge tragen. Dabei bauen wir als Narrenzunft Berg e.V., besonders auf unsere gute Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen zwischen unseren Mitgliedern. Das folgende Schutzkonzept hilft uns als Verein, geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Wir sensibilisieren uns damit für einen offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch, schaffen eine Vereinskultur der Achtsamkeit und beantworten Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituation. Es ist uns besonders wichtig, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Dabei ist das Ehrenamt weiterhin die wichtigste Säule unseres Vereins. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote nicht realisiert werden. Daher danken wir an dieser Stelle besonders allen im Verein ehrenamtlich Tätigen für Engagement. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz unserer Kinder.

Der Vereinsvorstand vertritt gemäß Satzung den Verein und trägt damit die volle Verantwortung, dass Kinder und Jugendliche vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, innerhalb unseres Vereins bestmöglich geschützt werden. Dies beinhaltet auch, dass die

Vorstandschaft zu gewährleisten hat, dass im Verein keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt, z.B. durch das Fehlverhalten von ehrenamtlichen Tätigen oder auch durch Übergriffe unter Gleichaltrigen. Auch muss gewährleistet sein, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird (nach §831 BGB). Durch diese Garantenstellung kann sich die Vorstandschaft auch durch bloßes Unterlassen strafbar machen - z.B., wenn durch die Unterlassung nicht die Körperverletzung eines Teilnehmenden verhindert wird. Ehrenamtliche im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz- oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind (siehe §13 StGB).

2 Ziele des Präventionskonzeptes

Mit diesem Präventionskonzept sensibilisieren wir das Thema Kinderschutz intern und nach Außen. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen. Es dient aber auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern, sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden.

Auf der anderen Seite gibt es den Personen im Verein, die Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang und nimmt die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen.

Das Konzept verfolgt daher folgende Ziele:

- Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- Schaffen einer Umgebung der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen
- Schaffung klarer Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner/innen
- Schaffung von Transparenz als Grundlage von Vertrauen

3 Umsetzung des Präventionskonzepts

3.1 Jugendschutzreferent/in

3.1.1 Definition

Jugendschutzreferenten dienen als vertrauensvolle Kontaktpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Ehrenamtliche und stehen für den Auf- und Ausbau einer Aufmerksamkeitskultur innerhalb des Verein

Die Jugendschutzreferenten werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Jedes volljährige, aktive Vereinsmitglied, welches diese Funktion im Verein übernehmen möchte und nicht dem engeren oder erweiterten Vorstand angehört, kann vorgeschlagen werden. Idealerweise handelt es sich bei den Jugendschutzreferenten um ein Team aus zwei Personen – eine weibliche und eine männliche.

Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- Sie haben Kenntnisse über die Strukturen des Vereins
- Sie besitzen grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen
- Sie verfügen über eine hohe soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit

Die Jugendschutzreferenten sind unabhängige Ansprechpartner und werden weder dem engeren noch dem erweiterten Vorstand zugerechnet. Die Aufgabenbereiche sind klar definiert.

3.1.2 Aufgaben

- Die Jugendschutzreferenten sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und Personen, die Verdachtsfälle bzw. Vorfälle beobachten. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachtes entsprechende Schritte ein. Hierbei halten sie sich an den vereinsinternen geltenden Leitfaden für Notfallsituationen und den Datenschutz
- Sie haben keine Befugnis eigenständig und ohne Rücksprache Entscheidungen zu treffen
- In Verdachtsfällen haben sie sich eine zweite Meinung z.B. des weiteren Jugendschutzreferenten oder direkt der Vorstandschaft einzuholen (4-Augen-Prinzip) und zusammen weitere Vorgehen zu besprechen
- Sie unterstützen die Vorstandschaft beim Überprüfen und Überarbeiten des bestehenden Präventions- und Schutzkonzepts und koordinieren Präventionsmaßnahmen
- Sie knüpfen ggf. Kontakte zu Netzwerken und Beratungsstellen
- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema Jugendschutz und vermitteln dieses im Verein
- Sie halten das Thema präsent und informieren die Mitgliederversammlung einmal im Jahr über den im Verein geltenden Ehrenkodex, das Präventions- und Schutzkonzept, sowie etwa Neuerungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz
- Sie unterstützen die Vorstandschaft bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bei denen das Thema Kinder- und Jugendschutz relevant ist

3.2 Vorlage erweitertes Führungszeugnis

3.2.1 Betroffener Personenkreis

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden. Nach §72a SGB VIII sollen Vereinbarungen zwischen den öffentlichen Trägern und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe festlegen, wann für ehren- und nebenamtliche Tätige Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Die Vorstandschaft hat verschiedene Tätigkeiten im Verein überprüft, welche ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier intensiver Kontakt zu

Kindern und Jugendlichen besteht. Im Bodenseekreis gilt die zusätzliche Vorgabe, dass jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat (ab einem Alter von 14 Jahren).

Basierend auf der vereinsinternen Prüfung und den Vorgaben des Landratsamtes Bodenseekreis legt die Narrenzunft Berg e.V. folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Amtsantritt fest:

- Alle Mitglieder des Vorstands nach §8 der Satzung
- Alle Mitglieder des Ausschuss nach §4 der Vereinsordnung
- Jugendschutzreferenten/innen
- Übungsleiter Schotterwäldertanz
- Übungsleiter Kindertanz

Diese Personenkreis kann auf Beschluss des Vorstandes erweitert werden

3.2.2 Ablaufschema zur Einsichtnahme

Der 1.Vorstand verwaltet die folgenden Personendaten für das erweiterte Führungszeugnis in einer Liste.

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum

Die Anträge zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses werden auch vom 1.Vorstand an die entsprechenden Personen ausgehändigt.

Die ehrenamtliche Person beantragt das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei in der entsprechenden Wohnortgemeinde und legt das Zeugnis innerhalb von 3 Monaten dem 1.Vorstand zur Einsichtnahme vor. Erst nach der positiven Einsichtnahme darf die ehrenamtliche Person aktiv sein Amt in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen ausüben. Der 1.Vorstand kontrolliert das Zeugnis auf relevante Eintragungen (siehe Merkblatt Straftaten StGB). Das Ergebnis wird dokumentiert und die Einsichtnahme mit Datum und Ergebnis in einer entsprechenden Liste (Anlage 2) festgehalten. Bei der Einsichtnahme und der Verarbeitung der Daten, werden die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten. Demnach wird das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen, nicht einbehalten oder kopiert.

Das erweiterte Führungszeugnis des 1.Vorstands wird analog der oben genannten Vorgehensweise von einem anderen Mitglied der engeren Vorstandschaft kontrolliert und das Ergebnis entsprechend dokumentiert.

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss alle 5 Jahre neu beantragt und entsprechend vorgelegt werden. Der 1.Vorstand setzt nach 5 Jahren die wiederholte Aufforderung zur Einsichtnahme in Gang.

3.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Narrenzunft Berg e.V. beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die aktuell gültigen Gesetze verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich die Narrenzunft Berg von dem in 3.2.1 beschriebenen Personen in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

3.4 Selbstverpflichtungserklärung

Bei einmaligen oder kurzfristig entstehenden ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. Fahrdienste, Begleitpersonen, Arbeitseinsatz am Kinderball, etc.), ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person vor dieser Tätigkeit abzugeben (Anlage 3). Darin versichert die betreffende Person, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde und verpflichtet sich über die Einleitung eines solchen Strafverfahrens zu informieren.

3.5 Verhaltensregeln für Ehrenamtliche

Folgende Verhaltensregeln schaffen klare, nachvollziehbare und umsetzbare Regeln, geben Orientierung und Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Dieser Verhaltenskodex kann jederzeit angepasst und erweitert werden.

Es gelten folgende Leitlinien:

- Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten (Alkohol, Rauchen, Filme, etc.)
- Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet keine Einzelbetreuung oder ähnliches statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte.
- Kinder und Jugendliche können sich bei Problemen jederzeit vertrauensvoll an die Ehrenamtlichen wenden.
- Es gibt Situationen, in denen zum Schutz des Kindeswohls auch gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen eine Fachstelle eingeschaltet wird. In jedem Fall werden die Erziehungsberechtigten zuvor darüber informiert.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Trost, Gratulation, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang, etc.) gegen deren Willen statt. Sie müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten
- Die Betreuungspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet bei Nutzung jedweder Medien wie Mobiltelefon, Kamera, Internetforen, etc. durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jeweilige Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten
- Spiele, Übungen, Tänze und andere Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden
- Betreuungspersonen und sonstigen Verantwortlichen ist es untersagt Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste Hilfe) sind natürlich vorzunehmen
- Bei Hästerminen darf an Kindern und Jugendlichen nur im Beisein der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und nur mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Maße genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Termin mit oder bei Dritten (z.B. Näherin). Ansonsten werden die Hästeile bei den Terminen den Kindern und Jugendlichen nur gereicht. Unterstützung beim Um- und Anziehen erfolgt bei Bedarf durch die anwesenden Eltern oder Erziehungsberechtigten

3.6 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex oder auch Verpflichtungserklärung (Anlage 5) genannt, ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, außerdem werden darin alle Ehrenamtliche angehalten, die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der ihnen anvertrauten Kinder und

Jugendliche zu respektieren. Der Ehrenkodex wird von allen In Kapitel 3.2.1 genannten Personen unterschrieben.

3.7 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein

Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und sind erste Ansprechpartner, wenn es um die Bedürfnisse der jungen Narren geht. So tragen die Eltern stets die Aufsichtspflicht über ihre Kinder, während sie mit dem Verein an Umzügen oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen. Aus diesem Grund sind auch die Eltern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit einbezogen.

3.8 Qualifizierung und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen und der Mitglieder

Einmal jährlich informiert die Narrenzunft Berg e.V. in der Mitgliederversammlung seine ehrenamtliche Tätigen, sowie Mitglieder zum Thema Kinderschutz. Durch Sensibilisierung und Schulungen soll grundlegendes Wissen zum Thema, sowie verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden. Ein regelmäßiger Austausch hilft, das Thema nachhaltig in den Köpfen und damit der Vereinskultur zu verankern und hält das spezifische Wissen präsent. Der Verein befürwortet externe Schulungen zu diesen Themenstellungen und übernimmt nach Absprache die hierfür anfallenden Kosten.

3.9 Kinderrechte

Kinder können sich nicht alleine schützen. Sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch sie haben auch ein Recht auf Teilhabe und somit das Recht ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ein Recht auf gesunde Entwicklung, sowie das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

Nachfolgend wichtige Regeln für Kinder:

- Dein Körper gehört Dir!
- Du hast das Recht Nein zu sagen!
- Niemand darf Dir Angst machen oder Dich auslachen!
- Du hast das Recht Deine Meinung zu sagen!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- Schlechte Geheimnisse darfst Du weitererzählen!
- Du darfst Dir Hilfe holen, auch wenn es Dir ausdrücklich verboten wurde!

4 Krisenleitfaden für mögliche Notfallsituationen

Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt in der Narrenzunft können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Verantwortliche ihrer Verantwortung nachkommen. Nach einem Fall ist anhand der Dokumentation das Schutzkonzept zu Überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4.1 Allgemeine Verhaltensregeln unabhängig von der Notfallsituation

- Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen, um unnötige Fehlentscheidungen zu vermeiden.
- Sofortige Kontaktaufnahme zu einem Jugendschutzreferenten.
- Sofortige Information des Vorstandes durch den Jugendschutzreferenten.
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren.
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben.
- Prüfen, ob ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.
- Das Kind/den Jugendlichen nicht voreilig mit Vermutungen konfrontieren.
- Nach Vorab-Information des Kindes/ Jugendlichen Einbezug der Erziehungsberechtigten.
- Prozess dokumentieren! Es müssen alle Beobachtungen und Gespräche, die mit den beteiligten Akteuren geführt wurden so detailliert wie möglich dokumentiert werden. Hierbei sind auch Abmachungen, Maßnahmen oder Gespräche, die nicht stattgefunden haben zu dokumentieren.
- Grenzen beachten! Die Ehrenamtlichen, sowie die Mitglieder des Vorstandes gehören weder zur Justiz, noch handelt es sich um Therapeuten. Gehen Sie nur so weit, wie sie sich wohlfühlen.

4.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen/familiären Umfeld

- Ruhe bewahren.
- Ehrenamtliche besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Ehrenamtliche nehmen umgehend Kontakt zu einem Jugendschutzreferenten auf.
- Jugendschutzreferent/in informiert sofort den Vorstand des Vereins.
- Der Vorstand informiert über den weiteren Prozess und übernimmt die Verantwortung für das weitere Vorgehen.
- Die Ehrenamtlichen ziehen sich aus dem weiteren Verfahren zurück.
- Der Vorstand zieht bei Bedarf eine Fachberatungsstelle hinzu.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung an das zuständige Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe des Vorstandes nach der Beratung durch eine entsprechende Fachberatungsstelle.
- Dokumentation gem. Kapitel 4.7.

4.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander

- Ruhe bewahren.
- Übergriffiges Verhalten sofort beenden und das Opfer schützen.
- Die Ehrenamtlichen ziehen für das weitere Vorgehen einen Jugendschutzreferenten hinzu.
- Die Jugendschutzreferenten gehen in den Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gespräche,...) Die Jugendschutzreferenten dokumentieren mit

Unterstützung der Ehrenamtlichen das Gehörte und Gesehene, sowie Vermutungen schriftlich. Jugendschutzreferent/in informiert sofort den Vorstand des Vereins.

- Der Vorstand informiert über den weiteren Prozess und übernimmt die Verantwortung für das weitere Vorgehen.
- Die Ehrenamtlichen ziehen sich aus dem weiteren Verfahren zurück.
- Der Vorstand zieht bei Bedarf eine Fachberatungsstelle hinzu.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung an das zuständige Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe des Vorstandes nach der Beratung durch eine entsprechende Fachberatungsstelle.
- Dokumentation gem. Kapitel. 4.7.

4.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aus den eigenen Reihen

- Ruhe bewahren.
- Übergriffiges Verhalten sofort beenden und den betroffenen jungen Menschen/ die betroffenen jungen Menschen schützen.
- Ehrenamtliche besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Ehrenamtliche nehmen sofort Kontakt zu einem Jugendschutzreferenten auf.
- Die Jugendschutzreferenten suchen das sofortige Gespräch mit dem Vorstand des Vereins und dokumentieren das Gehörte und Gesehene, sowie Vermutungen schriftlich.
- Der Vorstand informiert über den weiteren Prozess und übernimmt die Verantwortung für das weitere Vorgehen..
- Die Ehrenamtlichen ziehen sich aus dem weiteren Verfahren zurück.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern disziplinarische Konsequenzen begründen, ist dies Aufgabe des Vorstandes nach der Beratung durch eine entsprechende Fachberatungsstelle. Das weitere Vorgehen sollte mit einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstelle) besprochen werden.
- Dokumentation gem. Kapitel 4.7.

4.5 Wenn sich der Verdacht bestätigt hat

- Auch hier steht der Schutz des Kindes/Jugendlichen an erster Stelle!
- Opfer und vermeintliche/r Täter/in umgehend trennen, so dass es nicht zu weiteren Übergriffen kommen kann
- Der/Die Täter/in umgehend von der Tätigkeit freistellen
- Unbedingt Fachleute zu Rate ziehen und gemeinsam abwägen, ob eine Anzeige erstattet werden soll
- Dem Betroffenen wird die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fach- Beratungsstelle angeboten
- Dokumentation gem. Kapitel 4.7

4.6 Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen steht immer im Mittelpunkt und es sollte daher individuell abgewogen werden, inwieweit die Straftat zur Anzeige gebracht wird. Hierzu muss eine Fachberatung z.B. polizeiliche Beratungsstelle, Rechtsanwalt etc. in Anspruch genommen werden. Erste Anhaltspunkte finden sich bei den Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Verdacht auf Kindesmissbrauch – Was ist zu tun?“.

4.7 Dokumentation und Datenschutz

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Die Ausgangssituation, alle Beobachtungen und Gespräche, die mit den beteiligten Akteuren geführt wurden sowie das Verfahren müssen so detailliert wie möglich dokumentiert werden. Hierbei sind auch Abmachungen, Maßnahmen oder Gespräche, die nicht stattgefunden haben zu dokumentieren. Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei, ...) lesbar und nachvollziehbar sind, sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen verschlossen aufbewahrt werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit Experten/innen notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Präventionskonzept wurde durch den Vorstand der Narrenzunft Berg e.V. am 16.11.2020 beschlossen und ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

6.2 Bescheinigung für Gebührenbefreiung

Narrenzunft Berg e.V.
Markus Bauknecht, Hirbachweg 15, 88048 Friedrichshafen

Max Mustemann
Musterstraße 123
88048 Friedrichshafen



Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Benatragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins

Max Mustemann, geb. am 01.01.1900, wohnhaft in Musterstraße 123,
88048 Friedrichshafen

ist für den Verein ehrenamtlich tätig und benötigt für ihre Tätigkeit in
der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII
ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1
Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen daher
Gebührenbefreiung

Friedrichshafen, den

Unterschrift 1. Vorstand

Ich, Max Mustemann beantrage die Ausstellung eines erweiterten
Führungszeugnisses

Ort, Datum

Unterschrift

-Mitglied des
Alemannischen
Narrenrings-

1.Vorstand
Markus Bauknecht
Hirbachweg 15
88048 Friedrichshafen

2.Vorstand
Jens Röther
Lohrstr. 5
88048 Friedrichshafen

Schriftführer
Regina Knecht
Otto-Hafner-Str. 14
88048 Friedrichshafen

Kassier
Armin Knecht
Otto-Hafner-Str. 14
88048 Friedrichshafen

6.3 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung einesentsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße u. Nr.: _____

Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Straftaten, die im Führungszeugnis eingetragen sein müssen und zum Ausschluss der Anstellung führen

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

"Die Reformen des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016 hatten auch eine Änderung des § 72a SGB VIII zur Folge.

Der Katalog der Straftatbestände in § 72a SGB VIII wurde erweitert um

- § 184i sexuelle Belästigung
- § 201a III Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

6.4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach der aktuellen Gesetzgebung verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

6.5 Verpflichtungserklärung / Ehrenkodex

Verpflichtungserklärung / Ehrenkodex

Name: _____

Vorname: _____

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit in der Narrenzunft Berg e.V. ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236).

9. Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

6.6 Checkliste für Vereine

Anlage 1

Führungszeugnisse für Ehrenamtliche zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII

Checkliste

| Wer | Was ? |
|---|---|
| Landratsamt (Jugendamt) | Information der Vereine/Verbände/Gruppierungen über die nötigen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII z.B. im Rahmen einer Vereinsvorstände-Besprechung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung ➤ Einbindung in allgemeine Überlegungen zum Kinder- und Jugendschutz |
| Kommunen | Information der Öffentlichkeit z.B. durch einen Artikel im Gemeindeblatt |
| Landratsamt (Jugendamt) | Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII |
| Kommunen/Vereine/ Verbände/Gruppierungen | Erfassung aller relevanten Ehrenamtlichen in einer Liste <ul style="list-style-type: none"> ➤ alle Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben ➤ keine Differenzierung nach Art, Umfang und Intensität des Kontakts ➤ eine Kopie wird dem Landratsamt/Jugendamt zur Verfügung gestellt |
| Kommunen/Vereine/ Verbände/Gruppierungen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausstellung der Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG |
| Ehrenamtlicher | Beantragt erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG bei der Wohnsitzgemeinde <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kostenbefreiung für Ehrenamtliche ➤ Versand unmittelbar an den Ehrenamtlichen |
| Ehrenamtlicher | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Legt das Führungszeugnis wahlweise in der Wohnsitzgemeinde oder beim Jugendamt vor |
| Kommunen/ Landratsamt (Jugendamt) | Kontrolliert die erweiterten Führungszeugnisse auf <u>relevante</u> Eintragungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentation der Einsichtnahme mit Datum und Ergebnis in der übersandten Liste ➤ Rückgabe an den Ehrenamtlichen ➤ Übermittlung des Gesamtergebnisses an den Verein |
| Kommunen/Vereine/ Verbände/Gruppierungen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ wiederholt Anforderung von erweiterten Führungszeugnissen nach 5 Jahren oder setzt das Verfahren bei neuen Ehrenamtlichen in Gang |
| Kommunen/Vereine/ Verbände/Gruppierungen | Bei kurzfristigem Einsatz eines Helfers (es kann vor Einsatzbeginn kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden) wird die Selbstverpflichtungserklärung eingeholt |

Das erweiterte Führungszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich vorgelegt werden. Engagiert sich jemand an mehreren Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit muss er bei allen Stellen ein Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Ansonsten muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beantragt werden.

Ansprechpartner im Landratsamt Bodenseekreis

Werner Feiri

Telefon: 07541/2045308

E-Mail: werner.feiri@bodenseekreis.de

Link: www.bodenseekreis.de/kindeswohl

6.7 Kindeswohlförderung – Umsetzung im Bodenseekreis

Stand: 20.10.2020

Erweitertes Führungszeugnis sowie Präventions- und Schutzkonzept

Am 1. Oktober 2005 wurde der **Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe** gesetzlich konkretisiert. Kern war die Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), die das Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung regeln. Durch Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe soll sichergestellt werden, dass das Verfahren eingehalten und ausschließlich geeignetes Personal hauptamtlich beschäftigt wird. Über ein Führungszeugnis ist seither zu prüfen, ob einschlägige Vorstrafen vorliegen, insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit. Mit dem seit 1. Januar 2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde § 72a SGB VIII erweitert. Die Neuregelung sieht nun vor, dass auch ehrenamtlich tätige Personen überprüft werden müssen. **Somit haben nunmehr sowohl haupt- als auch ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.**

Nach dem Gesetzestext soll ...

- sichergestellt sein, dass keine einschlägig vorbestrafte ehrenamtlich tätige Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat,
- der öffentliche Träger der Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit den Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Umsetzung im Bodenseekreis

Das Jugendamt (örtlicher und öffentlicher Träger der Jugendhilfe) ist verpflichtet, die oben genannten Regelungen des § 72 a SGB VIII im Bodenseekreis umzusetzen. Ehrenamtliche, die sich z.B. in der kirchlichen Jugend- und Verbandsarbeit, in der offenen Jugendarbeit, in Vereinen (Sport, Musik, Kunst und Kultur), der Freiwilligen Feuerwehr oder ähnlichen Diensten (freie Träger der Jugendhilfe) engagieren, sind davon betroffen. **Im Bodenseekreis gilt die Vorgabe, dass jede Person ab dem Alter von 14 Jahren, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.**

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII soll auf Grundlage der Arbeitshilfe des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) unter Beachtung der folgenden Konkretisierung erreicht werden:

Grundsatz:

Es soll keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entstehen. Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Dabei wird das Ehrenamt weiterhin als eine wichtige Säule der Gemeinschaft gewürdigt und ist aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen nicht wegzudenken. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote im sozialen und kulturellen Bereich nicht realisiert werden. Gerade bei Jugendlichen gilt es, sie für das ehrenamtliche Engagement

zu gewinnen. Das Führungszeugnis soll dabei nicht als bürokratische Hürde verstanden werden, sondern als Qualitätsstandard in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Vereinbarungen mit Trägern, Organisationen und Vereinen

Vereine und Organisationen, die im Bodenseekreis in der freien Jugendhilfe aktiv sind (also Jugendarbeit leisten bzw. Kinder und Jugendliche in irgendeiner Weise betreuen oder mit ihnen regelmäßig umgehen), müssen mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung schließen. Die Vereinbarungen werden unabhängig von einer öffentlichen Finanzierung geschlossen. Inhalte der Vereinbarung sind insbesondere:

- die Verpflichtung, in der Kinder- und Jugendarbeit keine Personen haupt- oder ehrenamtlich einzusetzen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind
- die Umsetzung eines Präventions- und Schutzkonzeptes
- die Qualifizierung der Ehrenamtlichen

Vereine und Organisationen, die die hier genannten Voraussetzungen erfüllen, um die Vereinbarung mit dem Landratsamt zu schließen, wenden sich bitte an Herr Feiri vom Jugendamt. Ihm ist das Präventionskonzept des Vereins zur Kenntnis vorzulegen. Außerdem sind ihm Namen und Funktion der für den Verein unterzeichnenden Personen mitzuteilen, damit das Vereinbarungsdokument vorbereitet werden kann.

Präventions- und Schutzkonzept

Vereine und Organisationen im Bodenseekreis, die Träger der freien Jugendhilfe sind, sollen für sich ein Präventions- und Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Landratsamt kann aus juristischen Gründen hierzu leider keine Vorlage oder abschließende Hinweise geben. Auch werden die jeweiligen Konzepte bei Vorlage im Rahmen der Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt nicht durch die Behörde bewertet. Das Jugendamt empfiehlt aber, bei der Erarbeitung folgende Aspekte zur berücksichtigen:

- Systematische und regelmäßige Einsichtnahme in die Erweiterten Führungszeugnisse mit Dokumentation
- Systematisches Einholen von Selbstverpflichtungserklärungen mit Dokumentation
- Krisenleitfaden und Vorgehensweise bei möglicher Kindeswohlgefährdung
- Grundsätze, Regeln und Hinweise für das Miteinander im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes
- Sensibilisierung und Schulung der in der Jugendarbeit aktiven Personen

Darüber hinaus können im individuellen Fall jeder Organisation weitere Themenbereiche für solch ein Konzept bedeutsam sein.

Die Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes der Dachverbände wird vom Landratsamt unterstützt. Bei der Erarbeitung oder Weiterentwicklung bietet der Landkreis in bestimmten Umfang Beratung und Unterstützung an.

6.7.1 Selbstverpflichtungserklärung

Vereins- und Organisationsangehörige, die nicht regelmäßig in der Jugendarbeit tätig sind, jedoch ehrenamtlich gelegentlich an der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitwirken, können statt der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses eine

Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Darin versichern sie, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt sind und verpflichten sich, den Träger bei Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens zu informieren.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Narrenverein Esch-Dämonen e.V.:

Präventions- und Schutzkonzept zur Förderung des Kindeswohls (Stand: Februar 2020)

Vorlage als PDF

7.2 Verein zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums e.V. Narrenzunft Kluffern

Präventions- und Schutzkonzept zur Förderung des Kindeswohls (Stand: Juni 2020)

Vorlage als PDF

7.3 Landratsamt Bodenseekreis

Kindeswohl-Förderung – Erweitertes Führungszeugnis

<https://www.bodenseekreis.de/de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kindeswohl-foerderung/erweitertes-fuehrungszeugnis/> (Stand 20.10.2020)